

Informationsblatt 14: Rollen und Verantwortlichkeiten in Projektpartnerschaften

| Version | Gültig ab dem | Gültig bis zum | Wichtigste Änderungen |
|-----------|---------------|----------------|--|
| Version 1 | 16.11.2021 | 28.06.2022 | |
| Version 2 | 28.06.2022 | - | Detaillierte Beschreibung der Kapazitäten eines privaten federführenden Partners |

ZUSAMMENFASSUNG

Jedes Projekt hat einen federführenden Partner, bei dem die Gesamtverantwortung liegt, sicherzustellen, dass das Projekt planmäßig durchgeführt wird, und sich mit den Programmverwaltungsstellen abzusprechen. Alle Partner sind jedoch für die Ausführung der Tätigkeiten verantwortlich, wozu sie sich im genehmigten Antrag verpflichtet haben, sowie dafür, die Richtigkeit aller geltend gemachten Kosten sicherzustellen. Das vorliegende Informationsblatt erläutert diese Aufgaben im Detail. Alle Partner sollten es lesen, bevor sie einem Projekt beitreten.

Definition

Der Begriff „Partner“ ist in den Verordnungen als öffentliche oder private Stelle definiert, die für die Einleitung oder sowohl die Einleitung als auch die Durchführung eines Vorhabens verantwortlich ist. Mit anderen Worten ist ein Partner eine der Organisationen, die Bestandteil der Partnerschaft im Projektantrag ist. Organisationen, die auf die eine oder andere Weise am Projekt beteiligt sind und die nicht im Antrag erscheinen, können keine Förderung erhalten, es sei denn, sie wurden als externe Experten beauftragt oder erbringen eine Dienstleistung im Einklang mit den geltenden Auftragsvergaberegeln. Jede Partnerschaft wird vom federführenden Partner verwaltet, der auch als Anlaufstelle für die Programmbehörden dient.

Sitz des federführenden Partners?

Der federführende Partner soll die Projektaktivitäten koordinieren und vorantreiben. Beim Nordseeprogramm sollte der federführende Partner grundsätzlich im Programmgebiet ansässig sein (siehe Informationsblatt 17).

In einigen Fällen kann der federführende Partner jedoch in einem Gebiet eines Programmlandes niedergelassen sein, das kein Programmgebiet ist, wie beispielsweise ein nationales Ministerium in Berlin. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die Hauptprojekttätigkeiten im Programmgebiet ausgeführt werden und/oder dass der Nutzen aus dem Projekt dem Programmgebiet zugutekommt. Die Bewertung, ob dies der Fall ist und ob der federführende Partner die administrativen Anforderungen des Programms erfüllen kann, ist Bestandteil der allgemeinen Bewertung des Projekts.

Federführende Partner können auch in Norwegen niedergelassen sein und wie alle Partner aus Norwegen müssen sie die EU-Vorschriften einhalten.

Kriterien für federführende Partner

Im Nordseeprogramm:

- Ausgangspunkt ist, dass ein federführender Partner nicht aus dem privaten Sektor stammt. Wenn die Organisation einen privaten Rechtsstatus hat und gemeinnützig handelt, kann der Partner jedoch von dieser Regel ausgenommen werden. Das gemeinsame Sekretariat wird den nationalen Vertreter des Landes, in dem die Organisation ansässig ist, bitten, diese Ausnahme bei der Prüfung der Förderfähigkeit, die Bestandteil des Antragsbewertungsverfahrens ist, zu bestätigen.
- Der federführende Partner muss Kenntnisse über die Verwaltung von europäischen Förderprojekten sowie ausreichend Kapazitäten zur Erfüllung dieser Rolle nachweisen.
- Der federführende Partner muss über ausreichend Mittel verfügen, um etwaige im Rahmen des Programms verlangte Rückerstattungen decken zu können (siehe unten).

Rolle des federführenden Partners

Der federführende Partner ist verantwortlich für:

- Unterzeichnung eines Vertrags mit der Verwaltungsbehörde im Auftrag der Partnerschaft
- Unterzeichnung einer Partnerschaftsvereinbarung mit allen Partnern (siehe Informationsblatt 15), wodurch ein solides Finanzmanagement aller dem Projekt zugewiesenen Mittel und der Schutz des Prüfpfads auf allen Ebenen gewährleistet wird
- Vorkehrungen für die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge
- Übermittlung der erstellten Berichte und unterstützenden Dokumentation an das Programm über das Online-Begleitungssystem
- Gewährleistung, dass die von allen Partnern erfassten Ausgaben auf die Durchführung des Projekts zurückgehen und nur auf innerhalb der Partnerschaft vereinbarte Tätigkeiten zurückzuführen sind, die im genehmigten Antrag dargelegt sind. Der federführende Partner muss also sicherstellen, dass sein Controller bestätigt hat, dass die auf Ebene der Partner gemeldeten Ausgaben belegt wurden (siehe Informationsblatt 24).
- Sicherstellung, dass indirekte Beihilfen an Dritte 20.000 EUR pro Unternehmen pro Projekt nicht überschreiten (siehe Informationsblatt 16)
- Sicherstellung der erfolgreichen Durchführung des Projekts¹

Alle Erstattungen im Rahmen des Programms werden an den federführenden Partner geleistet. Der federführende Partner muss den betreffenden Anteil aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) so schnell wie möglich und vollständig an die Partnerschaft übertragen. Der Betrag kann nur vermindert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung über gemeinsame Kosten in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegt ist und vorsieht, dass der federführende Partner den aus EFRE bezahlten Betrag an die Begünstigten vermindern wird, um deren Beitrag zu den gemeinsamen Kosten zu decken, oder wenn ähnliche Vereinbarungen

¹ Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)

Der Partner ist verantwortlich für:

- Erfüllung aller Bestimmungen des Fördervertrags und der Partnerschaftsvereinbarung
- Gewährleistung, dass ein Controller so schnell wie möglich nach der Genehmigung des Projekts ernannt wird und dass die Kontrolle vom ernannten Controller fristgerecht durchgeführt wird
- Übermittlung von Inhalten und Ausführung von Tätigkeiten ausschließlich im Einklang mit dem genehmigten Antrag
- Fristgerechte Übermittlung der Berichte (Ereignis- und Finanzbericht) sowie der notwendigen unterstützenden Dokumente über das Online-Begleitungssystem
- Aufbewahrung aller Unterlagen in Verbindung mit dem Projekt und Prüfpfad (siehe Informationsblatt 13)

Jeder Partner ist dafür verantwortlich, die Richtigkeit seiner Ausgaben sicherzustellen. Wenn ein Fehler bei den Ausgaben gefunden wird, die erstattet wurden, haftet der Partner für die Rückerstattung der rechtlos ausbezahlten Mittel.

Haftung des federführenden Partners für Finanzkorrekturen

Wenn Mittel fälschlicherweise an einen Partner erstattet werden, muss die betreffende Summe an das Programm rückerstattet werden. Dies geschieht in der Regel durch Verminderung der Höhe der nächsten Erstattung an das Projekt. Falls dies nicht möglich ist (beispielsweise wenn die Abschlusszahlung bereits geleistet wurde), wird eine Mitteilung zur Wiedereinziehung an den federführenden Partner gesendet. Das folgende Verfahren findet dann Anwendung:

- Der federführende Partner erstattet die volle Summe sofort an das Programm zurück.
- Der Partner, der die falsche Ausgabe gemeldet hat, erstattet die Summe dem federführenden Partner zurück.
- Wenn es nicht möglich ist, die Mittel vom Partner nach Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zurückerstattet zu bekommen, wird das Land, in dem der Partner ansässig ist, die betreffende Summe an die Programmbehörden zurückerstatten.
- Das Programm wird daraufhin dieses Geld an den federführenden Partner zurückerstatten³.

Das Wiedereinziehungsverfahren (einschließlich der Bestimmungen für rechtliche Schritte innerhalb der Partnerschaft) ist in der Partnerschaftsvereinbarung beschrieben.

Untergeordnete Partner (Sub-Partner)

Der Großteil der Projektpartner ist entweder ein federführender Partner oder ein Partner gemäß Beschreibung oben. In einigen Fällen können jedoch einige administrative Anforderungen vereinfacht werden, um die Teilnahme von kleinen Organisationen mit begrenzten Ressourcen oder größeren Organisationen zu fördern, die nur eine sehr begrenzte Rolle im Projekt innehalten möchten (beispielsweise Tätigkeit als Testfall in einem kleinen Pilotprojekt). Für diese Organisationen besteht die Möglichkeit,

² Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)

³ Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)



ein untergeordneter Partner eines Partners im gleichen Land zu werden. In dieser Modalität ist der Partner für die Verwaltung der administrativen Tätigkeiten von einem oder mehreren untergeordneten Partner(n) verantwortlich.

Die Möglichkeit, ein untergeordneter Partner eines anderen Partners zu werden, wurde hauptsächlich zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Nichtregierungsorganisationen (NRO), wohltätigen Organisationen oder sogar kleinen Gemeinden geschaffen, die mitunter nicht die finanziellen und/oder organisatorischen Ressourcen besitzen, um die administrativen Anforderungen von durch die EU geförderten Projekten zu erfüllen, die jedoch wertvolle Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet oder ein Arbeitspaket besitzen.

Ein untergeordneter Partner zu sein, bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich:

- Ein untergeordneter Partner benötigt keinen eigenen Zeichnungsberechtigten. Ein untergeordneter Partner muss gesonderte Finanz- und Fortschrittsberichte im Online-Begleitungssystem (OBS) einreichen, diese können jedoch vom Zeichnungsberechtigten des Partners unterzeichnet werden.
- Sowohl der Finanz- als auch der Fortschrittsbericht können vom untergeordneten Partner ODER dem Partner erstellt werden, je nach Vereinbarung zwischen den Organisationen.
- Untergeordnete Partner benötigen keinen eigenen Controller. Der Controller des Partners kann die Finanzberichte des untergeordneten Partners bestätigen.

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung von Unterschieden nicht erschöpfend ist. Alle Programmvorschriften betreffend den Rechtsstatus, die Pflichten und die Förderfähigkeit gelten für alle Partner und untergeordneten Partner.

Referenzen

- Artikel 23, 26 und 52 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)
- Artikel 2 Absatz 9 und Artikel 82 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen